

SVR-Kurzinformation 2025-3

Varianten von Konnexität im Erwerbsmigrationsrecht

Entsprechung, Angemessenheit, Befähigung, Nullkonnexität und ihre Relevanz in der Praxis

Im Bereich des Aufenthaltsrechts bezeichnet der Begriff Konnexität den Zusammenhang zwischen der Beschäftigung, die eine ausländische Arbeitskraft in Deutschland ausüben soll, und der seitens der ausländischen Arbeitskraft vorhandenen Qualifikation. Mit dem Gesetz und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung hat sich hier einiges geändert. Der Beitrag beschreibt Konnexitätskonstellationen im deutschen Erwerbsmigrationsrecht und geht auf ihre Praxisrelevanz ein.¹

Im Bereich des Erwerbsmigrationsrechts wird seit vielen Jahren intensiv darüber diskutiert, welche qualifikatorischen Grundvoraussetzungen Arbeitskräfte aus Drittstaaten erfüllen müssen, um zum Arbeiten nach Deutschland einzureisen. Eine untergeordnete Rolle spielt dagegen die Frage, wie die von Zuwanderungsinteressierten mitgebrachten Qualifikationen verwendet werden dürfen – und damit die Frage, wie die im Ausland erworbenen Qualifikationen mit der in Deutschland ausgeübten Tätigkeit zusammenhängen müssen. In Kolb (2024) sind drei verschiedene Konstellationen beschrieben, die seit den Änderungen durch das Gesetz¹ und die Verordnung¹ zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung im Recht bestehen (Kolb 2024: 99). Die erste ist Konnexitätslosigkeit: Bei dieser Konstellation wird keinerlei Zusammenhang zwischen Qualifikation und Beschäftigung gefordert. Diese Variante gilt für die an Fachkräfte gerichteten Regelungen in §§ 18a und b AufenthG sowie die Folge-Chancenkarte (§ 20a Abs. 5 S. 2 AufenthG). Die zweite Konstellation sind Mittelvari-

anten, wie sie sich beispielsweise im Kernelement der Erfahrungssäule (§ 6 BeschV) finden: Hier wird in Bezug auf die Formalqualifikation keinerlei Konnexität verlangt; hinsichtlich der parallel erforderlichen materiellen Qualifikation durch Berufserfahrung wird sie aber durchaus gefordert, nämlich in der Form, dass sie die betreffende Person zu der Tätigkeit befähigt. Als dritte Variante mit der stärksten Konnexität wird das Dreiecksverhältnis in der als Anerkennungspartnerschaft bezeichneten Regelung des § 16d Abs. 3 AufenthG i. V. m. § 2a Abs. 1 BeschV beschrieben: Für alle drei Komponenten, die im Rahmen dieser Regelung eine Rolle spielen, werden klare Anforderungen an den jeweiligen Zusammenhang zwischen ihnen formuliert. Konkret geht es um die ausländische Berufsqualifikation, die als Einreisevoraussetzung nachzuweisen ist, die qualifizierte Beschäftigung, die in Deutschland während der Anerkennungspartnerschaft ausgeübt wird, und den Zielberuf, für den die Anerkennung angestrebt wird.

¹ Die Publikation wurde begleitet von Prof. Dr. Winfried Kluth, dem Vorsitzenden des Sachverständigenrats für Integration und Migration (SVR). Verantwortlich für die Veröffentlichung ist der wissenschaftliche Stab der SVR-Geschäftsstelle. Die Argumente und Schlussfolgerungen entsprechen nicht notwendigerweise der Meinung des SVR.

In Anknüpfung an diesen Beitrag wird hier eine alternative Systematisierung erörtert. Diese orientiert sich an den konkreten Ausformungen der jeweiligen Konnexitäten (s. Abb. 1).

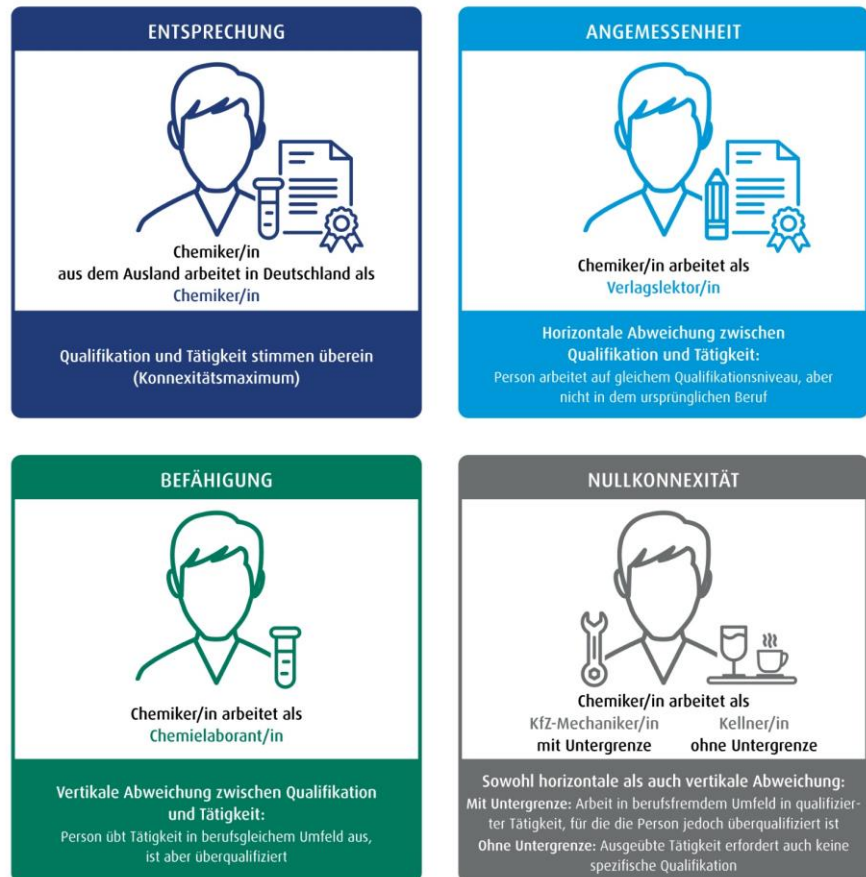
1 Entsprechung: das Konnexitätsmaximum

Das Konnexitätsmaximum ist die Entsprechung. Sie fordert schon dem Wortlaut nach, dass Qualifikation und Beschäftigung übereinstimmen oder deckungsgleich sind. Diese Anforderung spielt im neuen Recht keine Rolle mehr. Bis zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FKEG)² von 2020 galt sie noch für diejenigen Ausländerinnen und Ausländer, die nach dem neuen einheitlichen Fachkräftebegriff im FKEG (§ 18 Abs. 3 AufenthG) als Fachkräfte gegolten hätten.³

Das Erfordernis der Übereinstimmung bezog sich sowohl auf das Anforderungsniveau als auch auf die sektorale Zugehörigkeit der Tätigkeit. Ausgeschlossen wurde also nicht nur, dass die Antragstellenden in Deutschland Tätigkeiten ausüben, für die sie überqualifiziert sind. Sie durften auch keine Tätigkeit ausüben, die zwar ihrem Qualifikationslevel entspricht, aber in einem anderen Bereich liegt als die Qualifikation. Eine Person mit einem ausländischen Abschluss in

Chemie konnte unter der Bedingung einer Entsprechung also in Deutschland nur als Chemiker oder Chemikerin tätig werden. Eine Anstellung als Chemielaborant oder Chemielaborantin war dagegen nicht möglich, genauso wenig eine Tätigkeit als Controller bzw. Controllerin oder als Verlagslektor bzw. -lektorin. Im ersten Fall wäre die

Abb. 1 Vier mögliche Zusammenhänge zwischen Qualifikation und tatsächlicher Beschäftigung, die als Einreisevoraussetzung für Fachkräfte eine Rolle spielen: Entsprechung, Angemessenheit, Befähigung und Nullkonnexität



Anmerkung: Unter Konnexität versteht man den Zusammenhang zwischen der im Ausland erworbenen Qualifikation von Antragstellenden und der Beschäftigung, die in Deutschland ausgeübt werden soll. Der stärkste Konnex besteht bei der Entsprechung, wo Qualifikation und Beschäftigung deckungsgleich sind. Der schwächste Konnex besteht bei einer Nullkonnexität, wo kein Zusammenhang zwischen Qualifikation und Beschäftigung besteht.

Darstellung: SVR/Keskin

² BGBl. I 2019 S. 1307.

³ So war es für Ausländer und Ausländerinnen grundsätzlich möglich, zur Erwerbstätigkeit einzureisen, wenn sie einen anerkannten ausländischen Hochschulabschluss hatten oder einen ausländischen Hochschulabschluss, der einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist (§ 18 Abs. 4 AufenthG a. F. i. V. m. § 2 Abs. 3 BeschV a. F.), oder wenn ihre im Ausland erworbene Berufsqualifikation von der zuständigen Stelle nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung als einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertig anerkannt war (§ 18 Abs. 4 AufenthG a. F. i. V. m. § 6 Abs. 2 S. 1 BeschV a. F.). Für die letztgenannte Gruppe galt dabei folgende Einschränkung: Die betreffende Person musste entweder von der Bundesagentur für Arbeit aufgrund einer Absprache mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslands über das Verfahren, die Auswahl und die Vermittlung vermittelt worden sein (Abs. 2 Nr. 1), oder die Bundesagentur für Arbeit musste für den betreffenden Beruf oder die Berufsgruppe nach den jeweiligen regionalen Besonderheiten festgestellt haben, dass es arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist, offene Stellen mit ausländischen Bewerbern und Bewerberinnen zu besetzen (Abs. 1 Nr. 2).

Beschäftigung an einer vertikalen Konnexitätsabweichung gescheitert, weil das Niveau der Ausbildung nicht zur Tätigkeit passte. Im zweiten Fall hätte das Ausbildungsniveau zwar insofern gepasst, als eine Tätigkeit im Controlling oder im Verlagslektorat in der Regel eine akademische Ausbildung erfordert – aber eben nicht auf dem Gebiet der Chemie. Hier wäre die Beschäftigung an einer horizontalen Abweichung gescheitert.

2 Befähigung: vertikale Abweichungen möglich

Mit dem FKEG von 2020 wurde das Kriterium der Entsprechung durch das der Befähigung ersetzt. Ein Befähigungszusammenhang war bis zur Weiterentwicklungsreform von 2023 in §§ 18a und 18b AufenthG vorausgesetzt, also den Zentralnormen der aufenthaltsrechtlichen Optionen außerhalb der Blauen Karte EU, die sich an Fachkräfte im Sinne von § 18 Abs. 3 AufenthG richten. Dort ist die Anforderung der Befähigung mittlerweile gestrichen. Dafür ist sie nun in § 6 BeschV verankert, der Zentralnorm der Erfahrungssäule.⁴ Die für §§ 18a und b AufenthG a. F. entwickelten Maßstäbe dürften daher übertragbar sein.

Konstitutiv für das Kriterium der Befähigung ist schon dem Wortlaut zufolge, dass die antragstellende Person imstande sein muss, die betreffende Tätigkeit auszuüben (Nusser 2023: Rn. 6). Anders als das Kriterium der Entsprechung akzeptiert das der Befähigung auch Tätigkeiten, für die eine Person überqualifiziert ist, sofern man davon ausgehen kann, dass ihre Qualifikation dazu beiträgt, dass sie diese Beschäftigung ausüben kann. Es erfordert also keine vollständige Kongruenz zwischen Qualifikation und Beschäftigung wie die Entsprechung, sondern ermöglicht eine vertikale Abweichung. So können etwa die bereits oben als Beispiel angeführten Personen mit einem akademischen Abschluss in Chemie in Deutschland als Chemielaboranten oder -laborantinnen tätig werden – also einem Beruf, der zwar

nicht ihrer Ausbildung bzw. ihrem Ausbildungsniveau entspricht, zu dem ihre Ausbildung sie aber zweifellos befähigt.⁵

3 Angemessenheit: horizontale Abweichungen möglich

Auch das Kriterium der Angemessenheit, das im Rahmen der Blauen Karte EU (§§ 18g Abs. 1 S. 1, Abs. 2 AufenthG, § 18b Abs. 2 S. 1 AufenthG a. F.) eine Rolle spielt, unterscheidet sich von der Anforderung einer Entsprechung. Während die Befähigung Abweichungen ‚nach unten‘ zulässt, also eine Beschäftigung unterhalb des vorhandenen Qualifikationsniveaus, erlaubt das Kriterium der Angemessenheit eine horizontale Abweichung: Für akademisch ausgebildete Personen etwa gelten auch Tätigkeiten als angemessen, die üblicherweise einen akademischen Abschluss voraussetzen (vgl. Ewald/Werner 2025: Rn. 38; Hoffmeister/Dippe 2025: Rn. 5; Breidenbach 2024: Rn. 15), auch wenn sie mit der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums nur lose oder gar nicht-zusammenhängen.⁶ In der Literatur werden hier als Beispiel Ärzte und Ärztinnen genannt, die „auch in einem Pharmaunternehmen beschäftigt werden können“ (Breidenbach 2024: Rn. 15), sofern für die betreffende Stelle ein akademischer Abschluss erforderlich ist. Die hier als Beispiel dienenden Chemiker bzw. Chemikerinnen dürften also nach dem Konnexitätskriterium der Angemessenheit beispielsweise als Verlagslektoren bzw. -lektorinnen oder als Controller bzw. Controllerinnen arbeiten, da beide Tätigkeiten im Regelfall einen Hochschulabschluss voraussetzen. Ein zeitweiliges vertikales Abweichen in Form einer „unterwertigen Beschäftigung“ soll dabei nicht ausgeschlossen sein (Offer/Ewald 2016: Rn. 27)⁷, wenn nur über diesen Weg eine entsprechende Position erreicht werden kann. Jen-seits solcher befristeten Ausnahmen wäre eine solche Abweichung aber unzulässig.

⁴ § 6 BeschV beinhaltet eine doppelte Qualifikationsanforderung, nämlich bezogen auf formelle (Abs. 1 S. 1 Nr. 3) und materielle Qualifikation (Abs. 1 S. 1 Nr. 1). Hier ist im Hinblick auf die eingeforderte Konnexität zu differenzieren: Ein Befähigungszusammenhang mit der Beschäftigung wird lediglich für die materielle Qualifikation – konkret: die Berufserfahrung – gefordert, nicht für die formelle Qualifikation.

⁵ Als alternative Beispiele finden sich in der Literatur ein Germanist, der bei entsprechender Befähigung „auch als Fremdsprachenassistent arbeiten“ (Breidenbach 2020: Rn. 427) kann, und ein „Ingenieur der Elektrotechnik“, der „grundsätzlich eine Beschäftigung als Elektroniker aufnehmen“ kann (Timmermann 2021: Rn. 743).

⁶ Ähnliches müsste gelten, wenn keine akademische, sondern eine berufliche Qualifikation vorliegt. Dies ist aber eine rein theoretische Frage, denn das Kriterium der Angemessenheit wird vor allem im Bereich der Blauen Karte EU angewendet, in dem die Erteilung ohnehin bis auf wenige Ausnahmen (§ 18g Abs. 1 S. 5, Abs. 2 AufenthG) einen Hochschulabschluss erfordert.

⁷ Die Kommentierung bezog sich auf § 2 Abs. 1 Nr. 3 BeschV a. F., der bis zum Inkrafttreten des FKEG 2020 die Blaue Karte EU regelte.

4 Nullkonnexität: vertikale und horizontale Abweichungen möglich

Im Spektrum der Konnexitätsintensität dem Kriterium der Entsprechung genau gegenüber liegt die Nullkonnexität als minimaler Zusammenhang. Hier erübrigt sich die Frage, in welcher Form Qualifikation und Beschäftigung aufeinander bezogen sein müssen. Im deutschen Recht kommt Nullkonnexität in zwei verschiedenen Ausprägungen vor.

4.1 Nullkonnexität mit der Untergrenze des § 2 Abs. 12b AufenthG

Eine nicht unerhebliche Änderung im Zuge der Weiterentwicklungsreform war die Abschaffung der Konnexität in §§ 18a und b AufenthG, also dem Teil des Erwerbsmigrationsrechts, der sich an Fachkräfte im Sinne des AufenthG richtet, aber nicht europarechtlich überformt ist (vgl. Kolb 2024: 100; Klaus/Welte 2024: Rn. 10). Fachkräften mit beruflicher oder akademischer Ausbildung wird damit gestattet, jede qualifizierte Beschäftigung auszuüben. Das ermöglicht sowohl horizontale als auch vertikale Konnexitätsabweichungen, allerdings mit einer Einschränkung: Vertikal darf nur bis zu der Untergrenze in § 2 Abs. 12b AufenthG abgewichen werden. Das sind Beschäftigungen, deren Ausübung Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert, die in einem Studium oder einer qualifizierten Berufsausbildung⁸ erworben werden. §§ 18a und b AufenthG normieren somit lediglich einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung jeder *qualifizierten* Beschäftigung, die der Definition in § 2 Abs. 12b AufenthG entspricht.

Die schon mehrfach zitierten ausländischen Personen mit einem Abschluss in Chemie können unter der Voraussetzung einer Nullkonnexität mit Untergrenze also nicht nur als Chemiker oder Chemikerin (Entsprechung), Chemielaborant oder -laborantin (vertikale Abweichung) und Ver-

lagslektor oder -lektorin (horizontale Abweichung) tätig werden, sondern beispielsweise auch als Einzelhandelskaufmann oder -kauffrau (horizontale und vertikale Abweichung). Nicht möglich wäre dagegen nach §§ 18a und b, 2 Abs. 12b AufenthG eine Tätigkeit etwa als Reinigungskraft oder Taxifahrer bzw. Taxifahrerin, weil diese keine qualifizierte Berufsausbildung erfordern.

4.2 Nullkonnexität ohne Untergrenze

Eine Tätigkeit, die keine qualifizierte Berufsausbildung erfordert, ermöglichen Normen mit einer Variante von Nullkonnexität ohne Untergrenze. So wird nach Erlangung einer Niederlassungserlaubnis (§§ 9, 9a AufenthG) die Frage des Aufenthalts von ökonomischen Aspekten vollständig entkoppelt und damit auch von der Frage eines Beschäftigungsverhältnisses. Wer eine Niederlassungserlaubnis als „höchste[] Stufe der aufenthaltsrechtlichen Verfestigung einer drittstaatsangehörigen Person“ (Huber 2025: Rn. 1) erlangt hat, kann nicht nur jede beliebige Tätigkeit aufnehmen, sondern auch ohne aufenthaltsrechtliche Folgen auf jegliche Tätigkeit verzichten.

Eine Beschäftigung ohne Konnexitätsanforderungen kann aber auch schon vor Erlangung einer Niederlassungserlaubnis angenommen werden. Möglich macht dies mit bestimmten Einschränkungen⁹ § 9 BeschV: Wenn ein Ausländer bzw. eine Ausländerin bereits eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und zwei Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt hat, muss die Bundesagentur für Arbeit der Ausübung einer Beschäftigung nicht (erneut) zustimmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BeschV). Liegen diese Voraussetzungen vor, wird eine Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von § 19c Abs. 1 i. V. m. § 9 BeschV erteilt; eine über diese Normen hinausgehende Rechtsgrundlage ist somit entbehrlich. In Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG sorgt § 9 BeschV also dafür, dass nach Ablauf einer zweijährigen Beschäftigung der

⁸ Eine qualifizierte Berufsausbildung liegt gemäß § 2 Abs. 12a AufenthG dann vor, wenn es sich um eine Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf handelt, die nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften mindestens zwei Jahre dauert.

⁹ Im neuen Erwerbsmigrationsrecht ist bei einigen wichtigen Optionen festgelegt, dass § 9 BeschV nicht anwendbar ist (s. dazu auch Klaus/Kolb 2023: 195). Besonders relevant ist dies für die Westbalkan-Regelung (§ 19c AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV) und für das Zentrum der sog. Erfahrungssäule, § 19c Abs. 1 i. V. m. § 6 BeschV. Von § 9 BeschV ausgeschlossen sind ferner § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 22a BeschV (Ausübung einer Beschäftigung als Pflegehilfskraft), § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 24a Abs. 1 und 2 BeschV (Beschäftigung als Berufskraftfahrerin oder Berufskraftfahrer bzw. begleitende Beschäftigung während der Schaffung der Voraussetzungen für diesen Aufenthaltswert) sowie § 19c AufenthG i. V. m. § 24b BeschV (Beschäftigung im Zusammenhang mit Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen).

längerfristige Verbleib eines Ausländers bzw. einer Ausländerin nur noch davon abhängt, ob der Lebensunterhalt gesichert ist, und die Frage nach dem Wie irrelevant wird.

Die betreffende Person kann sich damit zwar nicht völlig aus dem Erwerbsleben zurückziehen. § 9 BeschV normiert aber einen Konnexitätswegfall ohne qualifikatorische Untergrenze. Zur Sicherung des Lebensunterhalts reicht damit jede Tätigkeit aus, die entsprechend entlohnt ist; irgendetwelchen qualifikatorischen Vorgaben muss sie nicht entsprechen. In Fällen, wo § 9 BeschV einschlägig ist, erweitert sich also das Tätigkeitsspektrum der in diesem Beitrag beispielgebenden Chemiker und Chemikerinnen um Beschäftigungen jeder Art, für deren Ausübung sie keine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten benötigen, die ein Studium oder eine qualifizierte Berufsausbildung erfordern. Sie können somit auch als Reinigungskraft arbeiten oder Taxi fahren, sofern sie mit den darüber erzielten Mitteln ihren Lebensunterhalt sichern können (§ 5 Abs. 1 S. 1 AufenthG).

5 Fazit: Komplikationen durch Konnexitäten

Das Erwerbsmigrationsrecht wurde durch die Weiterentwicklungsreform zwar nochmals deutlich liberalisiert. Diese Öffnung ist aber auf einem komplizierten Weg erfolgt. Dadurch ist aus Sicht vieler Kommentare fraglich, inwieweit die neuen Regeln in der Praxis überhaupt anwendbar sind (Breidenbach/Kolb 2024: Rn. 151–156; SVR 2025). Die hier untersuchten Konnexitätsregeln sind eine bestimmte Facette dieser neuen Komplexität. Zugleich wird in der Literatur auf den Wert hingewiesen, den die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Qualifikation als einer deutschen Ausbildung gleichwertig weiterhin hat, auch wenn sie mit der Weiterentwicklungsreform vom Sommer 2023 als Kriterium an Bedeutung verloren hat.¹⁰ Der weiterhin bestehende Mehrwert einer Anerkennung sollte daher stärker als bislang kommuniziert werden. Er könnte darin liegen, dass eine Anerkennung und der damit eröffnete Weg in §§ 18a oder b AufenthG komplexe Überlegungen zu Konnexitätserfordernissen überflüssig macht.

¹⁰ Im Bereich der nicht reglementierten Berufe ist eine Anerkennung nicht erforderlich, um nach Deutschland zu kommen und hier eine qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen. Ein erfolgreich durchlaufenes Anerkennungsverfahren ist auch keine zwingende Voraussetzung, um nach einer Einreise zum Zweck der Nachqualifikation den Aufenthalt zu verstetigen. Ursächlich dafür sind die großzügigen Zweckwechsoptionen in § 16d Abs. 3 S. 6 AufenthG. Dieser sieht entsprechende Optionen selbst in Fällen vor, wo das Vorhaben gescheitert ist, die für die Anerkennung einer ausländischen Qualifikation erforderlichen Anpassungsqualifikationen erfolgreich zu absolvieren.

Literatur

Breidenbach, Wolfgang 2020: § 4 Aufenthalt (Voraussetzungen, Aufenthaltzwecke, Integration), in: Kluth, Winfried/Hornung, Ulrike/Koch, Michael (Hrsg.): Handbuch Zuwanderungsrecht. 3. Aufl., München 2020.

Breidenbach, Wolfgang 2024: § 18g, in: Kluth, Winfried/Heusch, Andreas (Hrsg.): BeckOK Ausländerrecht. 43. Edition, München.

Breidenbach, Wolfgang/Kolb, Holger 2024: Das neue Migrationsrecht im Bereich der arbeitsmarktorientierten Migration, in: Kluth, Winfried/Breidenbach, Wolfgang/Junghans, Jakob/Kolb, Holger (Hrsg.): Das neue Migrationsrecht. 1. Aufl., Baden-Baden.

Ewald, Anja/Werner, Jan 2025: § 18b, in: Decker, Andreas/Bader, Johann/Kothe, Peter (Hrsg.): BeckOK Migrations- und Integrationsrecht. 20. Edition, München.

Hoffmeister, Sonja/Dippe, Andreas 2025: § 18g AufenthG, in: Huber, Bertold/Mantel, Johanna (Hrsg.): AufenthG / AsylG. Aufenthaltsgesetz / Asylgesetz mit FreizügG/EU und ARB 1/80. Kommentar. 4. Aufl., München.

Huber, Berthold 2025: § 9 AufenthG, in: Huber, Bertold/Mantel, Johanna (Hrsg.): AufenthG / AsylG. Aufenthaltsgesetz / Asylgesetz mit FreizügG/EU und ARB 1/80. Kommentar. 4. Aufl., München.

Klaus, Sebastian/Welte, Hans-Peter 2024: Ausbildungs- und Arbeitsmigration. Fachkräfteeinwanderung. Kommentar. 1. Aufl., Regensburg.

Kolb, Holger 2024: Konnexitäten im Erwerbsmigrationsrecht, in: Informationsbrief Ausländerrecht, H. 3, 99–103.

Nusser, Julian 2022: § 18a, in: Bergmann, Jan/Dienelt, Klaus (Hrsg.): Ausländerrecht – Kommentar. 14. Aufl., München 2022.

Offer, Bettina/Ewald, Anja 2016: § 2 BeschV, in: Offer, Bettina/Mävers, Gunther (Hrsg.): Beschäftigungsverordnung, München.

Timmermann, Petra 2021: Rechtsgrundlagen und Voraussetzungen der verschiedenen Aufenthaltstitel, in: Timmermann, Petra/ Uznanski, Julia/Mävers, Gunther/Klaus, Sebastian: Beschäftigung ausländischer Mitarbeiter, Baden-Baden.

SVR – Sachverständigenrat für Integration und Migration 2025: Reformen, die wirken? Die Umsetzung von aktuellen Migrations- und Integrationsgesetzen. SVR-Jahresgutachten 2025, Berlin (i. E.).

Zitiervorschlag:

Kolb, Holger 2025: Varianten von Konnexität im Erwerbsmigrationsrecht. SVR-Kurzinformation 2025-3, Berlin.

Impressum

Herausgeber

Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) gGmbH
Neue Promenade 6
10178 Berlin
Tel.: 030/288 86 59-0
Fax: 030/288 86 59-11
info@svr-migration.de
www.svr-migration.de
(Redaktionsschluss: April 2025)

Verantwortlich

Dr. Cornelia Schu

Redaktion

Heike Köhn

ISSN (Online) 2940-679X

SVR-Kurzinformation 2025-3

© SVR gGmbH, Berlin 2025

Der Autor

Dr. Holger Kolb

Leiter des Bereichs Jahresgutachten

Über den Sachverständigenrat

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration ist ein unabhängiges und interdisziplinär besetztes Gremium der wissenschaftlichen Politikberatung. Mit seinen Gutachten soll das Gremium zur Urteilsbildung bei allen integrations- und migrationspolitisch verantwortlichen Instanzen sowie der Öffentlichkeit beitragen. Dem SVR gehören neun Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus verschiedenen Disziplinen und Forschungsrichtungen an: Prof. Dr. Winfried Kluth (Vorsitzender), Prof. Dr. Birgit Glorius (Stellvertretende Vorsitzende), Prof. Dr. Havva Engin, Prof. Dr. Marc Helbling, Prof. Dr. Matthias Koenig, Prof. Sandra Lavenex, Ph. D., Prof. Dr. Birgit Leyendecker, Prof. Panu Poutvaara, Ph. D., Prof. Dr. Hannes Schammann.

Der wissenschaftliche Stab unterstützt den Sachverständigenrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und betreibt darüber hinaus eigenständige, anwendungsorientierte Forschung im Bereich Integration und Migration. Dabei folgt er unterschiedlichen disziplinären und methodischen Ansätzen. Die Forschungsergebnisse werden u. a. in Form von Studien, Expertisen und Policy Briefs veröffentlicht.

Weitere Informationen unter: www.svr-migration.de